

**Die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe.
Erleichterungen für die Zeichnungen des
Haus- und Grundbesitzes.**

Das Justizministerium hat, wie unlängst berichtet, aus Anlaß der Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe in einem an die Oberlandesgerichtspräsidien gerichteten Erlasse darauf hingewiesen, daß die Beteiligung an der Zeichnung von Kriegsanleihe auf Grund eines neu einzutragenden Pfandrechtes gefördert werden würde, wenn es möglich wäre, den patriotischen Zweck der Belastung auch im Grundbuche zum Ausdruck zu bringen, da viele Realitätenbesitzer, die Wert darauf legen, ihre Liegenschaften bucherlich nicht belastet zu haben, an der Belastung zu diesem Zwecke keinen Anstoß nehmen würden. Das Grundbuchgericht Wien hat sich nun offenbar der Ansicht des Ministeriums, daß das große staatliche Interesse an einem guten Erfolge der Kriegsanleihe durch die Berücksichtigung des Standpunktes der Grundbesitzer leicht gefördert werden könnte, zumal es nicht verboten ist, den Zweck der Pfandbestellung im Grundbucheintrag ersichtlich zu machen, angeschlossen und bereits in einigen Fällen, wie uns das Generalsekretariat der Ersten österreichischen Sparkasse mitteilt, die Eintragung der Anmerkung, daß das Pfandrecht für eine Kriegsanleihe-Darlehensforderung einberleibt ist, bewilligt.

* * *